ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00463 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00463

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00463 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00463 del 19 maggio 2011

Regeste

[Beschwerde gegen die Bewertung einer rechtswissenschaftlichen Modulprüfung an der Universität.] Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen (E. 3.1). Bei Examensleistungen schränkt sich das Verwaltungsgericht in der Kognition ein. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht wie hier aufgrund seiner Fachkenntnisse zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (E. 3.2). Bei der Frage, welche Teile der Prüfung mit wie vielen Punkten zu bewerten sind und ob allenfalls für Antworten, welche die Musterlösung nicht vorsieht, Zusatzpunkte zu vergeben sind, steht den Examinatoren ein grosser Ermessensspielraum zu (E. 4.5). Vorliegend ist nachvollziehbar und lag es im Ermessen des Examinators, dass er die Ausführungen des Beschwerdeführers, welche den Kontext der Aufgabenstellung ignorierten, nicht bepunktete. Es besteht kein Anspruch darauf, dass (möglicherweise) korrekte, aber nicht gefragte Ausführungen bepunktet werden (E. 4.6). Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass der Examinator in Antworten zu verschiedenen Prüfungsfragen Versatzstücke zusammensucht, die möglicherweise als Antwort zu einer anderen Prüfungsrage Punkte geben könnten (E. 4.7). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.